



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



Nur per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 14.04.2020

GESCHÄFTSZ. 25-729/002 II#0251

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag „Subventionen“ [#181057] beim BMF**
BEZUG Ihre E-Mail vom 29. März 2020

Sehr geehrte(r) 

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 29. März 2020, mit der Sie um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag „Subventionen“ vom 21. Februar 2020 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gebeten haben.

Ihr Antrag wurde durch rechtsmittelfähigen Bescheid vom 18. März 2020 (Gz.: V B 5 - O 1319/20/10077) abgelehnt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Anrufung des BfDI Rechtsbehelfsfristen weder hemmt noch unterbricht.

Sie haben ausgeführt, dass nach Ihrer Meinung das BMF die Anfrage zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet habe, weil eine Antwort schlicht abgelehnt wurde. Die Frage, wieviel Subventionen an welche NGOs gezahlt werden, müsse Ihrer Ansicht nach steuerzahlenden Bürgern beantwortet werden, da dies aus staatlichen, also Steuermitteln geschehe.

Rechtsprechung und Lehre verstehen den Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG als grundsätzlich begrenzt auf die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen.

„Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht, und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren“ (vgl. [BVerwG v. 27.11.2014 – 7 C 20/12](#), Rn. 37; Schoch, IFG, Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 36 f.).



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

Gegen dieses Verständnis des Informationsfreiheitsgesetzes ist auch verfassungsrechtlich nichts einzuwenden, wie das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat (vgl. [BVerfG 20.06.2017 – 1 BvR 1978/13](#), Rn. 23).

Das BMF hat im Bescheid ausgeführt, dass die von Ihnen gewünschte Zusammenstellung von Leistungen im Ministerium nicht geführt werde. Ich halte es für plausibel, dass ein nicht unerheblicher Teil der fraglichen Informationen beim BMF nicht vorliegt.

Sofern antragsgegenständliche Informationen dort jedoch dezentral in unterschiedlichen Arbeitseinheiten vorhanden sind und elektronisch „auf Knopfdruck“ ohne vorherige Entwicklung eines komplexen Rechercheprogrammes zusammengestellt werden könnten, wäre diese Zusammenstellung nicht als – vom IFG nicht verlangte – Generierung neuer Informationen anzusehen. Diese Sichtweise entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts:

„Die (...) erforderliche »nachträgliche Rekonstruktion« der Sachinformationen ist eine reine Übertragungsleistung, die als Vorbedingung des Informationszugangs lediglich ein in verwaltungstechnischen Erwägungen wurzelndes Zugangshindernis beseitigt. Wenn angesichts des Informationsinteresses und des insofern spezifizierten Zugangsantrags nicht nur die vorhandenen Unterlagen zu einem oder wenigen (...) sondern die zu allen (...) zu überprüfen sind, erhöht sich zwar der organisatorische und zeitliche Aufwand für die Beantwortung des Antrags, am Vorhandensein der Information ändert sich aber nichts. Allein die Addition gleichartiger Informationen ist keine vom Informationsanspruch nicht umfasste inhaltliche Aufbereitung von Informationen“ (vgl. [BVerwG v. 27.11.2014 – 7 C 20/12](#), Rn. 37).

Auch mit Blick auf evtl. Gebühren stelle ich anheim, dass Sie Ihren Antrag gegenüber dem BMF möglichst noch präzisieren und stelle anheim, dies mit einem rechtzeitig einzulegenden Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung v. 18.03. 2020 zu verbinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit